

6

BUNDESGERICHTSHOF

2089 043

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 260/67

URTEIL

Verkündet am

8. Juli 1969

Kriegl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Bauern Peter G [REDACTED], H [REDACTED],
2. des Bauern Johannes M [REDACTED], Kl [REDACTED] Q [REDACTED],
3. des Altbauern Hans G [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
zu 1) Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter:
des Beklagten zu 1):

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- Prozeßbevollmächtigte:
II. Instanz der Beklag-
ten zu 2) und 3):

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

1. die Witwe Maria Magdalena C h [REDACTED]
geb. L [REDACTED], St [REDACTED] Krs. Fl [REDACTED],
2. den Dreher Berthold C h [REDACTED],
Fl [REDACTED], Mo [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 8. Juli 1969 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode,
Dr. Weber, Prof. Dr. Nüßgens und Dunz

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten Peter G. [REDACTED]
gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des
Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts
in Schleswig vom 26. September 1967 wird
zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision hat der Beklagte
Peter Gondesen zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Schlossermeister Thomas Ch. [REDACTED], Ehemann
und Vater der jetzigen Kläger, erlitt am 15. August 1955
in H. [REDACTED] auf seinem Motorrad (NSU 600 ccm) einen Unfall.
Er stieß auf der 5,50 m breiten Straße von Fl. [REDACTED] nach
Ka. [REDACTED] mit dem ihm entgegenkommenden Trecker eines land-
wirtschaftlichen Zuges zusammen, als dieser kurz vor ihm
- in Fahrtrichtung des Treckers gesehen - nach links in
ein Grundstück abbog. Der Trecker wurde von dem Beklagten
Johannes M. [REDACTED] gesteuert. Dieser hatte vor dem Einbie-
gen nach vorne auf mindestens 120 m unbehinderte Sicht.

- 3 -

Ch[REDACTED] fuhr, nachdem er gebremst und eine Bremsspur von 7,20 m hinterlassen hatte, mit dem Motorrad gegen das rechte Vorderrad des Treckers und stürzte. Dabei erlitt er einen Schädelbasisbruch, eine Gehirnerschütterung, einen Unterarmbruch und einen komplizierten Unterschenkelbruch. Er war bewusstlos und kam erst im Krankenhaus in Fl[REDACTED] wieder zu sich. Dort wurde er bis zum 13. Dezember 1955 stationär und bis zum 7. Februar 1956 ambulant behandelt.

Der Beklagte Matzen war damals landwirtschaftlicher Lehrling bei dem Beklagten Peter G[REDACTED] und fuhr den Trecker, der nach seiner Bauart nur eine Höchstgeschwindigkeit von 18 km/h erreichen kann, im Auftrag seines Lehrherrn. Eigentümer des Treckers war der Beklagte Hans G[REDACTED].

Thomas Ch[REDACTED] hat für seinen Schaden die Beklagten verantwortlich gemacht. Mit der Klage hat er von ihnen 6.000 DM nebst Zinsen als Teil seines Schadens und ein Schmerzensgeld verlangt, dessen Höhe er in das Ermessen des Gerichts stellte. Ferner hat er beantragt, festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet seien, ihm allen weiteren aus dem Unfall entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf einen öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger übergegangen sind oder übergehen.

Die Beklagten haben gebeten, die Klage abzuweisen.



Peter G. [REDACTED] hat geltend gemacht, seine Haftung aus § 831 BGB entfallende, weil er sich für seinen Gehilfen Johannes M. [REDACTED] entlasten könne. Dieser sei im April 1955 als Lehrling zu ihm gekommen. M. [REDACTED] sei ein solider, ordentlicher junger Mann gewesen, habe einen Führerschein besessen und Verkehrserfahrung gehabt. Danach habe er, der Beklagte Peter G. [REDACTED], sich vor der Einstellung bei dem Vater erkundigt. Er habe seinen Lehrling ständig kontrolliert, indem er mit ihm auf das Feld gefahren sei. Dabei hätten Verkehrsstraßen befahren werden müssen. Es sei kein Vormittag ohne solche Kontrolle vergangen.

Ferner hat Peter Gondesen ebenso wie die beiden weiteren Beklagten die Einrede der Verjährung erhoben und zwar auf Grund folgenden unstreitigen Sachverhalts:

Die Ehefrau des Schlossermeisters Ch. [REDACTED], jetzige Klägerin Maria Magdalena Ch. [REDACTED], beauftragte Anfang Oktober 1955 den Rechtsanwalt T. [REDACTED] in Fl. [REDACTED] mit der Geltendmachung der Schadensersatzansprüche ihres Ehemannes. Der Anwalt kündigte mit Schreiben vom 12. und 13. Oktober 1955 den Beklagten Peter G. [REDACTED] und Johannes M. [REDACTED] unbezifferte Schadensersatzansprüche an und wandte sich am 25. Oktober 1955 an den Haftpflichtversicherer dieser Beklagten, den Landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherungsverein in I. [REDACTED], mit der Aufforderung, die inzwischen eingegangene erste Arzt- und Krankenhausrechnung in Höhe von etwa 800 DM zu übernehmen. Darauf bot die Versicherung zum Ausgleich aller Schäden eine Abfindungssumme von 6.000 DM an. Sie wiederholte dieses Angebot, das abgelehnt wurde, noch mehrmals. Der Anwalt des Ch. [REDACTED] - inzwischen hatte Rechtsanwalt

Hans-Ludwig P[REDACTED] die Praxis des Rechtsanwalts T[REDACTED] übernommen - erklärte jedoch nur ein Vergleichsangebot in der Größenordnung von 15.000 bis 20.000 DM für diskutabel.

Im August 1956 zahlte die Versicherung 3.658,24 DM teils an Abtretungsempfänger, teils an Ch[REDACTED] selbst. Rechtsanwalt P[REDACTED] spezifizierte in einem Antwortschreiben vom 26. Oktober 1956 die Forderungen seines Mandanten und forderte dabei einen Verdienstausfall für 10 1/2 Monate in Höhe von 6.800 DM und ein Schmerzensgeld von 8.000 DM. Am 13. Juli 1957 reichte er beim Landgericht Fl[REDACTED] ein Armenrechtsgesuch für eine Teilklage mit den oben genannten Klageanträgen ein. In dem beigefügten Armutszeugnis war angegeben, daß das Einkommen des Antragstellers Ch[REDACTED] wegen seiner Arbeitsunfähigkeit nur 120 bis 150 DM monatlich betrage. Dem Landgericht genügte dieses Zeugnis nicht. Es gab Ch[REDACTED] durch Verfügung vom 29. Juli 1957 auf, Unterlagen über sein Einkommen in den Jahren 1955, 1956 und im ersten Halbjahr 1957 vorzulegen, seine Bankguthaben anzugeben und darzulegen, was er aus Anlaß des Unfalls an Versicherungsleistungen erhalten habe. Rechtsanwalt P[REDACTED] gab diese Verfügung sowie vier schriftliche und telefonische Mahnungen des Gerichts an Ch[REDACTED] weiter. Er erhielt jedoch von seinem Mandanten keine Information. Mit Beschluß vom 20. Januar 1958 versagte das Landgericht das Armenrecht, weil die Armut nicht nachgewiesen sei. Rechtsanwalt P[REDACTED] übersandte Ch[REDACTED] diesen Beschluß am 27. Januar 1958. Dabei bemerkte er: Gegen diesen Beschluß könne er Beschwerde einlegen. Die nötigen Informationen müsse aber Ch[REDACTED] selbst beschaffen. Sonst könne er seinen Anspruch niemals

durchsetzen. Es liege also an ihm. Darauf sandte Ch[REDACTED] seinem Anwalt einen als Wirtschaftsbericht überschriebenen Schriftsatz vom 7. April 1958, in dem er seine wirtschaftlichen Schwierigkeiten seit der Währungsreform schilderte und der mit den Sätzen schließt: Sein kranker Kopf könne unter diesen geistigen Foltern nicht genesen. Die Bruchstellen täten bitter weh und er sei selten klar, meist liege periodischer Schwindel und Vergeßlichkeit vor. Er bitte, seine Sache mit allen Mitteln vorwärtszutreiben.

Im April und im Juli 1958 wies Rechtsanwalt P[REDACTED] seinen Mandanten auf den bevorstehenden Ablauf der Verjährungsfrist hin; er wiederholte, daß er ohne Unterlagen nichts für ihn tun könne. Mit einem Schreiben vom 21. Oktober 1958 wandte er sich dann unmittelbar an den Steuerberater des Ch[REDACTED]. Der Steuerberater stellte ihm eine Bilanz für die Jahre 1954 bis 1957 auf. Unter Vorlage dieser Bilanz, einiger Bankauszüge und des Steuerbescheids für 1956 legte Rechtsanwalt P[REDACTED] dann am 5. Dezember 1958 gegen den das Armenrecht versagenden Beschluß Beschwerde ein. Das Landgericht behandelte diese Eingabe als neues Armenrechtsgesuch und beschied es unter dem 18. Juni 1959 wiederum ablehnend, diesmal mit der Begründung, daß die von den Gegnern erhobene Einrede der Verjährung durchgreife. Die Beschwerde, die Rechtsanwalt P[REDACTED] hiergegen einlegte, wurde vom Oberlandesgericht am 11. August 1959 zurückgewiesen.

Ch[REDACTED] wandte sich dann hilfesuchend an die Handwerkskammer, an Regierungsstellen des Landes und des Bundes sowie mit einer Beschwerde an die Anwaltskammer Schleswig-Holstein. Am 12. November 1960 reichte er ein

neues, ohne anwaltliche Hilfe verfaßtes Armenrechtsgesuch beim Landgericht ein. Das Landgericht verweigerte wiederum das Armenrecht. Das Oberlandesgericht bewilligte schließlich auf Beschwerde des Ch[REDACTED] durch Beschluß vom 19. Januar 1961 das Armenrecht. Es hielt für naheliegend, daß die Einrede der Verjährung nicht durchgreife, weil die Verjährung nach § 203 oder 206 BGB gehemmt gewesen sei. Darauf erhob Rechtsanwalt Dr. Hermann W[REDACTED], der dem Antragsteller Ch[REDACTED] auf dessen Wunsch als Anwalt beigeordnet wurde, die jetzige Klage vom 15. März 1961.

Im Verlauf des Rechtsstreits wurde am 7. Juni 1966 Rechtsanwalt Dr. W[REDACTED] aus Flensburg durch das Vormundschaftsgericht als Pfleger für Thomas Ch[REDACTED] bestellt mit der Aufgabe, den Pflegling in dem jetzigen Schadensersatzprozeß zu vertreten. Er hat den Prozeß, wie er bis dahin geführt worden war, genehmigt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil die mit ihr geltend gemachten Schadensersatzansprüche verjährt seien.

Auf die Berufung des damaligen Klägers Thomas Ch[REDACTED] hat das Oberlandesgericht in einem ersten Teil- und Zwischenurteil (Urteil vom 16. Mai 1967) die Schadensersatzpflicht des Beklagten Johannes M[REDACTED] bejaht. In seinem zweiten Teil- und Zwischenurteil (Urteil vom 26. September 1967) hat das Oberlandesgericht

1. die Berufung zurückgewiesen, soweit die Klage gegen den Beklagten Hans G[REDACTED] abgewiesen wurde,

2. den Zahlungsanspruch (6.000 DM nebst Zinsen) gegenüber dem Beklagten Peter G. als Gesamtschuldner mit dem Beklagten M. dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt,
3. den Beklagten Peter G. verurteilt, als Gesamtschuldner mit dem Beklagten M. an Thomas Ch. ein Schmerzensgeld von 10.000 DM abzüglich gezahlter 3.658,24 DM zu zahlen,
4. festgestellt, daß der Beklagte Peter G. als Gesamtschuldner mit Johannes M. verpflichtet ist, dem Thomas Ch. allen weiteren aus dem Unfall entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen sind.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Beklagten Peter G.. Er erstrebt mit seinem Rechtsmittel die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, soweit es die gegen ihn gerichtete Klage abweist.

Thomas Ch. ist im Verlauf des Revisionsverfahrens gestorben. Seine Erben sind die Witwe und der Sohn Berthold Ch.. Sie haben den Rechtsstreit aufgenommen. Als jetzige Kläger beantragen sie, die Revision des Beklagten Peter G. zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Beklagte Peter G. nach § 831 BGB als Dienstherr für die rechtswidrige Handlung seines damaligen Lehrlings Johannes M. einzustehen habe. Es sieht den Entlastungsbeweis des § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB aus folgenden Gründen nicht als geführt an:

Für die vom Beklagten Peter G. behaupteten Kontrollen habe sich nichts ergeben. Ermahnungen mit allgemeinen Redewendungen seien nicht ausreichend. Jugendliche neigten besonders dann zu Unbesonnenheiten, wenn sie ohne Aufsicht seien. Deshalb würden in erster Linie unbemerkte oder wenigstens unerwartete Kontrollen einen Eindruck davon vermitteln, ob ein jugendlicher Fahrer die für den Verkehr mit einem unbeholfenen Gefährt nötige Umsicht und Sorgfalt aufbringe. In solcher Weise habe Peter G. aber offenbar nicht kontrolliert.

2. Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß Peter G. nach § 831 BGB für den Unfallschaden haftet, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Daß Johannes M. den Schaden bei der Fahrt mit dem Trecker rechtswidrig verursacht hat, zweifel auch die Revision nicht an. Sie bezweifelt auch nicht, daß Peter G. deshalb an sich für das Handeln seines Lehrlings einzustehen hat (§ 831 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Die Revision wendet sich nur gegen die Gründe, aus denen das Berufungsgericht den im Gesetz vorgesehenen

Entlastungsbeweis als gescheitert ansieht. Aber auch in diesem Teil hält das Berufungsurteil einer rechtlichen Prüfung stand.

Die Revision macht in erster Linie geltend, das Berufungsgericht habe die Anforderungen an die Überwachungspflicht des Dienstherrn überspannt, denn es sei zu berücksichtigen, daß es sich bei dem Trecker, der nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 18 km/st gefahren werden könne, nicht um ein Kraftfahrzeug im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes handele. Diese Rüge greift nicht durch. M. war, als er den Unfall verursachte, Führer eines Kraftfahrzeugs, denn entgegen der Meinung der Revision ist ein Trecker als ein durch Maschinenkraft bewegtes Landfahrzeug ebenfalls ein Kraftfahrzeug (§ 1 Abs. 2 StVG). Durch einen Trecker werden besondere Gefahren in den Verkehr getragen. Das drückt sich darin aus, daß das Fahrzeug der Zulassung bedarf (§ 18 Abs. 1 StVZO) und daß sein Fahrer den Führerschein der Klasse 4 benötigt. Das Berufungsgericht ist daher zutreffend davon ausgegangen, daß an die Auswahl und die Überwachung eines Treckerfahrers, der das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen steuert, im Interesse der Verkehrssicherheit strenge Anforderungen zu stellen sind. Allerdings ist bei einem Trecker, der mit keiner höheren Geschwindigkeit als 20 Kilometer in der Stunde gefahren werden kann, die Gefährdungshaftung aus § 7 StVG ausgeschlossen (§ 8 StVG). Das ist aber kein Grund, geringere Anforderungen an die Sorgfalt des Halters bei der Auswahl und Überwachung eines Treckerfahrers zu stellen, wenn dieser sich mit dem Fahrzeug im öffentlichen Verkehr bewegt.

In dem jetzt zu entscheidenden Falle war eine besondere Sorgfalt bei der Überwachung des Fahrers umso mehr geboten, als M. noch jugendlich war. - er wurde kurze Zeit nach dem Unfall 18 Jahre alt - und als er damals erst vier bis fünf Monate als Lehrling bei Peter G. tätig war. Ob sein Dienstherr ihn in dieser Zeit ausreichend überwacht hat, ist ungeklärt geblieben. Die Zweifel, die insoweit verblieben sind, müssen zu Lasten des beweispflichtigen Beklagten Peter G. gehen.

II. 1. Die Einrede der Verjährung hält das Berufungsgericht für unbegründet. Es ist davon ausgegangen, daß Thomas Ch. wahrscheinlich am 12. September 1955 bei seiner Vernehmung durch die Polizei im Krankenhaus den Namen und die Anschrift des Schädigers erfahren hat, ihn aber mit Sicherheit kannte, als er Anfang Oktober 1955 durch seine Ehefrau Rechtsanwalt T. damit beauftragte, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 BGB wäre also bei regelmäßigem Ablauf Anfang Oktober 1958 und damit lange Zeit vor Erhebung der Klage beendet gewesen. Das Berufungsgericht ist aber der Ansicht, daß der Ablauf der Verjährung nach § 206 BGB gehemmt war. Es hat die Überzeugung gewonnen, daß Thomas Ch. seit 1958 geschäftsunfähig war. Bei Geschäftsunfähigkeit konnte, da Ch. damals ohne gesetzlichen Vertreter war, nach § 206 Abs. 1 BGB die gegen ihn laufende Verjährung nicht vor dem Ablauf von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt eintreten, in welchem er unbeschränkt geschäftsfähig wurde oder der Mangel der Vertretung aufhörte. Das Berufungsgericht ist überzeugt, daß Ch. mindestens bis zum 12. Mai 1960, das sind 6 Monate, bevor er sein neues Armenrechtsgesuch einreichte,

6
geschäftsunfähig war, hält es aber für wahrscheinlich, daß die Verjährung sogar bis 6 Monate nach dem Zeitpunkt gehemmt war, in welchem dem Thomas Ch[REDACTED] im Jahre 1966 durch das Vormundschaftsgericht ein Pfleger bestellt wurde.

2. Die Revision wendet sich insoweit nur gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß Thomas Ch[REDACTED] geschäftsunfähig war. Die Bedenken, die sie in diesem Punkte gegen das Berufungsurteil erhebt, sind jedoch unberechtigt.

a) Zutreffend hat das Berufungsgericht seiner Feststellung die Bestimmung des § 104 Nr. 2 BGB zugrunde gelegt. Hiernach ist geschäftsunfähig, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden - nicht bloß vorübergehenden - Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet. Das Berufungsgericht hat unter diesem Gesichtspunkt alle ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel ausgewertet, insbesondere die Aussagen von Zeugen, die früher und in der in Betracht kommenden Zeit mit Thomas Ch[REDACTED] in Berührung gekommen sind, den persönlichen Eindruck, den es in der mündlichen Verhandlung und aufgrund seines Verhaltens im Armenrechtsverfahren von ihm gewonnen hat, sowie schließlich das Gutachten, das vom Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität K[REDACTED] erstattet und von dem Diplompsychologen Dr. med. von Ka[REDACTED] in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht erläutert worden ist. Es hat das gesamte Material ausführlich und gründlich gewürdigt und ist dabei zu der Überzeugung gekommen, daß Thomas Ch[REDACTED] in der maßgebenden Zeit jeden-

falls auf einem bestimmten Gebiet, nämlich in den mit seinem Schadensersatzprozeß zusammenhängenden Angelegenheiten geschäftsunfähig im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB war. Dabei ist offen geblieben, ob die Unfähigkeit Ch. [REDACTED] zur Willensbildung auf dieses bestimmte Gebiet beschränkt war oder sich auf alle Lebensgebiete erstreckt hat.

b) Die Revision hält eine partielle Geschäftsunfähigkeit, wie sie das Berufungsgericht festgestellt habe, nicht für ausreichend. Sie meint, die Verjährungseinrede könne nur ausgeschaltet werden, wenn es sich um eine alle Lebensgebiete umfassende Geschäftsunfähigkeit gehandelt habe. Hierin kann ihr nicht gefolgt werden.

Allerdings hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil vom 14. Juli 1953 - V ZR 97/52 - NJW 1953, 1342 die Möglichkeit einer auf besonders schwierige Geschäfte beschränkten partiellen Geschäftsunfähigkeit verneint. Diese Entscheidung steht aber der Auffassung des Berufungsgerichts nicht entgegen, denn in dem jetzt zu entscheidenden Fall geht es nicht darum, daß der Ausschluß der Geschäftsfähigkeit auf einen nach dem Grad der Schwierigkeit abgegrenzten Kreis von Angelegenheiten beschränkt gewesen sein soll. Das Berufungsgericht hat die Geschäftsfähigkeit vielmehr für einen bestimmten gegenständlich (nicht schwierigkeitsmäßig) abgegrenzten Kreis von Angelegenheiten für ausgeschlossen gehalten. Daß dies rechtlich möglich ist, hat der Bundesgerichtshof ebenso wie das Reichsgericht mehrfach entschieden. Beide Gerichte haben die Möglichkeit einer auf ein bestimmtes Gebiet oder auf einen bestimmten Lebensbereich beschränkten Geschäftsunfähigkeit anerkannt (BGHZ 18, 184, 186, 187; 30, 112, 117, 118; RGZ 162, 223, 229). An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten.

c) Die Revision verkennt das Berufungsurteil, wenn sie meint, das Oberlandesgericht habe nur Feststellungen getroffen, die den Intellekt des Thomas Ch[REDACTED] betroffen, es habe aber nicht festgestellt, daß die freie Bestimmung des Willens beeinträchtigt gewesen sei. Ihr ist zuzugeben, daß für die Beurteilung der Geschäftsfähigkeit nicht so sehr die Fähigkeiten des Verstandes als die Freiheit des Willensentschlusses ausschlaggebend sind. Es kommt darauf an, ob eine freie Entscheidung auf Grund einer Abwägung des Für und Wider eine sachliche Prüfung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte möglich ist, oder ob umgekehrt von einer freien Willensbildung nicht mehr gesprochen werden kann (Urteil des BGH vom 14. Juli 1953 - V ZR 97/52 - NJW 1953, 1342). Das hat aber auch das Berufungsgericht nicht übersehen. Es hat diesen Gesichtspunkt ausdrücklich hervorgehoben und bei seiner Entscheidung berücksichtigt. Seine Feststellungen zeigen, daß es den Grund für das Versagen des Thomas Ch[REDACTED] beim Besorgen der Armenrechtsunterlagen vor allem in dessen Unfähigkeit zu einer selbständigen freien Willensentscheidung sieht. Ihm war es, wie das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei feststellt, in dem entscheidenden Jahr zwischen der gerichtlichen Auflage und dem Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist nicht möglich, das für den Fortgang des Armenrechtsverfahrens Erforderliche zu übersehen und naheliegende einfache Entschlüsse zu fassen und auszuführen. Das ist nach der Überzeugung des Berufungsgerichts darauf zurückzuführen, daß durch das Schädeltrauma und durch die einsetzenden Alterserscheinungen nicht nur die funktionellen Leistungen des Gehirns beeinträchtigt waren, daß sich vielmehr auch die geistig-seelischen Kräfte verändert haben.

d) Die Feststellungen des Berufungsgerichts rechtfertigen seine Annahme, daß Thomas Ch[REDACTED] in Fragen, die mit seiner Prozeßsache zusammenhingen, geschäftsunfähig im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB war.

Diese Folgerung wird zwar in dem Gutachten des Instituts für gerichtliche und soziale Medizin der Universität K[REDACTED] nicht gezogen. Das steht aber der Entscheidung des Berufungsgerichts nicht entgegen. Es hatte die Frage der Geschäftsfähigkeit in freier Würdigung des gesamten Tatsachenstoffs selbständig zu prüfen und zu entscheiden und war dabei an das Ergebnis des Gutachtens nicht gebunden. Seine Entscheidung ist umso weniger zu beanstanden, als auch der Sachverständige annimmt, daß Thomas Ch[REDACTED] nicht in der Lage war, den prozeßgebundenen Anforderungen zu entsprechen, daß er im besonderen nicht imstande war, die erforderlichen Unterlagen selbst zu beschaffen oder bei ihrer Herstellung mitzuwirken.

V. Das Berufungsurteil enthält auch sonst keinen Rechtsfehler. Daher war die Revision des Beklagten Peter G [REDACTED] zurückzuweisen.

Hanbeck

Dr. Bode

Dr. Weber

Nußgens

Dunz